

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 727. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt eine Anpassung der Gebührenordnungspositionen (GOP) 04551 (Zusatzpauschale spezielle kinderrheumatologische Funktionsdiagnostik) im Abschnitt 4.5.3 „Gebührenordnungspositionen der pädiatrischen Rheumatologie“, der GOP 13700 (Zusatzpauschale internistische Rheumatologie) und der GOP 13701 (Zusatzpauschale Rheumatologische Funktionsdiagnostik) im Abschnitt 13.3.8 „Gebührenordnungspositionen der Rheumatologie“ sowie der GOP 18320 (Zusatzpauschale Orthopädische oder orthopädisch-rheumatologische Funktionsdiagnostik bzw. Assessment mittels Untersuchungsinventaren) und der GOP 18700 (Zusatzpauschale Behandlung von Rheumatoider Arthritis, Seronegativer Spondylarthritis, Kollagenose, Myositis) im Kapitel 18 „Orthopädische Gebührenordnungspositionen“. Die Änderungen dienen der Anpassung an Wissenschaft und Technik gemäß § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V sowie der Ergänzung und Aktualisierung von Krankheitsbezeichnungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Aufgrund von Verfahren der frühen Nutzenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a SGB V ergab die Prüfung gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V bisher mehrfachen Anpassungsbedarf im EBM, der zur Aufnahme von Untersuchungen diverser Genotypisierungen nach den Gebührenordnungspositionen 32865 bis 32867 und 32869 in den Abschnitt 32.3.14 EBM führte.

Alle Leistungen des Kapitels 32 EBM unterliegen der Steuerung durch den Wirtschaftlichkeitsbonus mit Ausnahme der über indikationsspezifische Kennnummern befreiten Untersuchungen. Spezifische teure Untersuchungen wie die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32865 bis 32867 und 32869 können zu einer außergewöhnlichen Belastung des Laborbudgets des veranlassenden Arztes führen.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B werden diese sehr spezifischen Untersuchungen in die Liste der grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxisspezifischen Fallwertes unberücksichtigt bleibenden Gebührenordnungspositionen im EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.